

Justine Diebel & Leo Teuter

muss weg # 3

# das betäubungs- mittelstrafrecht



\* Bild: eldadcarin / istock-images

Wer das Thema dieses Freispruchs liest, muss nicht lange nachdenken, bis ihr oder ihm das BtMG in den Sinn kommt – ist doch klar, oder? Die Argumente für eine andere Drogenpolitik und damit auch für ein anderes Drogenstrafrecht sind allseits bekannt und liegen offen auf der Hand. *Cornelius Nestler* schrieb kürzlich dazu, dass das Cannabisverbot »mit weitem Abstand den praktisch wichtigsten Bereich verfehlter Kriminalpolitik und entbehrlicher Straftatbestände betrifft, (...) das Cannabisverbot ist verfehlt, das weiß doch jeder.«<sup>1</sup> Was soll man also überhaupt noch dazu schreiben?

Dabei stellt das BtMG das wichtigste rechtliche Instrument hinsichtlich der als »Drogen« bezeichneten psychoaktiven Substanzen dar. Deshalb erfordert eine andere Drogenpolitik auch eine andere rechtliche Handhabung, und dass eine völlig andere Drogenpolitik nötig ist, hatte die Weltkom-

mission für Drogenpolitik der UN bereits 2011 konstatiert und den »War on Drugs« als gescheitert bezeichnet.<sup>2</sup>

Dennoch ist es sinnvoll, einige Argumente gegen die gegenwärtige Drogenpolitik in Deutschland und ihrer rechtlichen Basis (dem BtMG) noch einmal zu benennen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit oder Originalität erheben zu wollen:

Das BtMG bestraft vor allem die falschen, nämlich zu ca. 85 Prozent Konsumenten,<sup>3</sup> Das BtMG schadet mehr als es nutzt, wenn es überhaupt nutzt.

Das BtMG verursacht erhebliche Kosten – geschätzt zwischen einer und vier Milliarden Euro pro Jahr<sup>4</sup> alleine in Deutschland – und...

<sup>2</sup> Globalcommissionondrugs.org

<sup>3</sup>s. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, S. 50

<sup>4</sup>Vgl. *Stöver/Plenert*: Entkriminalisierung und Regulierung, 2014, S. 17, die sogar von bis zu 4,4 Milliarden Euro ausgehen.

... verschwendet so gesellschaftliche Ressourcen, die für die Suchthilfe fehlen.

Das BtMG erschwert die Aufklärung über die Risiken des Umgangs mit psychoaktiven Substanzen und ...

... behindert den Jugendschutz.<sup>5</sup>

Das BtMG zeitigt erhebliche Nebenwirkungen und Kollateralschäden.

Die Strafandrohungen im BtMG sind teilweise irrational bis absurd,<sup>6</sup> zumal ...

<sup>5</sup> S. *Büge/Pritzens*: Cannabisregulierung und Jugendschutz, 5. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2018 S. 85, wo es heißt: »Eine notwendige präventive, beratende und therapeutische Bearbeitung problematischer Konsummuster wird durch drohende strafrechtliche Maßnahmen erschwert und teilweise sogar verhindert.«

<sup>6</sup> Mindeststrafe im Regelstrafrahmen, wenn sich drei Konsumenten regelmäßig und ausreichend mit Cannabis aus Holland versorgen: 5 Jahre (§ 30a Abs. 1 BtMG). Mindeststrafe im Regelstrafrahmen für die vorsätzliche Tötung eines Menschen: 5 Jahre (§ 212 StGB).

... sich die Probleme im Umgang mit psychoaktiven Substanzen nicht repressiv lösen lassen.

In dem aktuellen Bericht der Weltkommission zur Drogenpolitik heißt es dazu im Vorwort zusammenfassend:

»Nun ist es aber an der Zeit, ganz grundsätzlich zu hinterfragen, wie Drogen und Drogenkonsumierende in der Gesellschaft wahrgenommen werden. Psychoaktive Substanzen haben die Menschheit in ihrer Geschichte schon immer begleitet. Einige sind vielerorts rechtlich akzeptiert, wie Alkohol und Tabak; andere gelten als Arzneimittel und werden medizinisch verschrieben und wieder andere, im Zusammenhang mit unerlaubtem Konsum als »Drogen« bezeichnete, sind unter

den internationalen Abkommen verboten. Die grosse Mehrheit der Menschen konsumiert diese Substanzen auf verantwortungsvolle Weise. Es gibt aber auch jene, die Gefahr laufen, ihrer Gesundheit zu schaden und soziale und berufliche Schwierigkeiten zu bekommen. Die Illegalität der Drogen setzt die Konsumierenden aber viel grösseren Risiken aus: Sie müssen sich auf einen kriminellen Markt einlassen – der sie abhängig machen und den grösstmöglichen Profit einfahren will – und riskieren repressive Maßnahmen. Diese Kombination von rechtswidrigem Angebot und Kriminalisierung ist besonders grausam und entwürdigend für Menschen, die abhängig geworden sind, und für jene, die sich Drogen als Selbstmedikation für körperliche oder seelische Leiden zuführen. Die Prohibition macht Gesellschaften und Regierungen blind für die zahlreichen Gründe, warum Drogen entweder kontrolliert oder problematisch konsumiert werden. Dies trägt dazu bei, dass Drogenkonsumierende verstärkt diskriminiert und an den Rand

der Gesellschaft gedrängt werden. Sie werden als unwürdig betrachtet, Verständnis und Hilfe zu erhalten, bräuchten aber eigentlich Behandlung und soziale Integration. Ausserdem rechtfertigt die Prohibition die Kriminalisierung von Menschen, die keine Gefahr für andere darstellen und bestraft jene, die leiden. Sie schränkt zudem die wissenschaftliche Erforschung möglicher medizinischer Verwendungszwecke illegaler Substanzen ein und erschwert die Verschreibung von Schmerzmitteln und palliativen Medikamenten. Bei einer so grossflächigen Missachtung von unsinnigen Drogen gesetzen untergräbt ein strafrechtlicher Ansatz in der Drogenkontrolle die Beziehung zwischen dem Bürger und dem Staat tiefgreifend. Leider halten die meisten Regierungen nach wie vor am Ziel einer »drogenfreien Welt« oder einer »Welt

Dass auch die Bundesregierung diese Erkenntnisse ignoriert, damit ein offensichtlich dysfunktionales System beibehalten wird und die entsprechenden Schäden und Nachteile billigend in Kauf genommen werden, weist auf den tiefergehenden Schaden des BtMG hin: Die strafrechtlich orientierte Handhabung des gesellschaftlichen Problems des Umgangs mit psychoaktiven Substanzen hat durch die Meinungsführerschaft des Strafrechts gegenüber der Suchthilfe ein derart irrationales Maß angenommen, dass ein sachorientierter Diskurs kaum noch möglich zu sein scheint. Damit wird grundsätzlich die Legitimität staatlichen Handelns – oder mindestens staatlichen Strafens – untergraben.

Allerdings ist es wohl immer noch notwendig, einem Missverständnis vorzubeugen. Psychoaktive Substanzen sind, wie alles

ohne Drogenmissbrauch« fest, wie sie in den internationalen Drogenabkommen festgeschrieben sind. Diese Zielsetzungen sind naiv und gefährlich. Naiv, weil die Prohibition bisher nur geringen oder gar keinen Einfluss auf den Drogenkonsum hatte, mit einem Anstieg der Konsumierenden von 2006 bis 2013 von fast 20 Prozent auf 246 Millionen Menschen; gefährlich, weil die Prohibition völkerrechtswidrigen Masseninhaftierungen und Hinrichtungen Vorschub leistet, die Verbreitung von durch Blutübertragenen Viren begünstigt, Drogenkonsumierende und Dealer Menschenrechtsverletzungen aussetzt und zu den weltweit jährlich 200 000 Drogentoten beiträgt. Landesregierungen müssen sich dringend aus den Zwängen dieses veralteten und auf Strafe ausgerichteten Rahmens befreien.«<sup>7</sup>

andere auch, niemals gänzlich ungefährlich. Teilweise sind damit sogar erhebliche (Sucht-)Gefahren verbunden, aber auch dies ist nicht neu. Schon Paracelsus (1493-1541) wusste, »alle ding sin gift und nichts ohn gift, allein die dosis macht das ein ding kein gift ist.« So stand es bis zur 6. Auflage vor dem Vorwort im *Körner*. Heute fehlt dieser Hinweis, denn der »Körner« ist bekanntlich kein *Körner* mehr.

Aber gerade die Gefahren der Drogen, die wohl irgendwo zwischen »Teufelszeug« und »völlig harmlos« anzusiedeln sind, sollten den sachgerechten Umgang fördern, zu einem problemorientierten und zugleich ideologiefreien Handeln führen. Das BtMG stellt genau das Gegenteil eines solch problemorientierten Umgangs dar, denn dieses Gesetz und auch seine Umsetzung durch die Rechtsprechung ist ein Sammelsurium

<sup>7</sup> [http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2016/11/GCDP-Report-2016\\_GER.pdf](http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2016/11/GCDP-Report-2016_GER.pdf), S. 7

an bedenklichen Besonderheiten,<sup>8</sup> gepaart mit einem realitätsfernen Abstinenzdogma, das sich zudem auch nur auf manche Drogen bezieht. Die ›Auslese‹ an Drogen, die es in die Anlage des BtMG verschlagen hat, ist weder nachvollziehbar, noch spiegelt sie die tatsächlichen gesellschaftlichen Probleme mit verschiedenen Suchtstoffen wider, denn schädliche oder nützliche Auswirkungen haben Substanzen offenbar ungeachtet ihrer Einstufung als legal oder illegal. Neuere Modelle der Drogenpolitik haben diesen Umstand berücksichtigt und stigmatisieren den einzelnen Konsumenten nicht länger.<sup>9</sup>

Was soll ein Normadressat davon halten, wenn diese ›Droge‹, an der noch nie ein Mensch verstorben ist, weiter verboten bleibt, während die andere, an der jährlich weltweit eine siebenstellige Zahl von Menschen versterben, weiterhin als Teil des deutschen Kulturgutes besteuert wird?

Insgesamt stellt die gegenwärtige Drogenpolitik keinen rationalen und problemorientierten Ansatz dar. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das in manchen Fällen lebensrettende ›Drug-Checking‹.<sup>10</sup> Dieses u.a. in der Schweiz und in Österreich seit Jahren erfolgreich erprobte Angebot der ›Harm-Reduction‹ wird in Deutschland mit strafrechtlichen Scheinargumenten und dem Zirkelschluss, es wäre mit Strafbarkeitsrisiken verbunden, weil der Umgang mit ›Drogen‹ strafbar sei, verhindert.<sup>11</sup>

**8** Der uferlose Begriff des Handeltreibens, die strafscharfende Berücksichtigung minimaler Überschreitungen der Untergrenze zur nicht geringen Menge und die Bestrafung von Menschen, die sich selbst mit notwendigen Medikamenten versorgen, sind dafür Beispiele.

**9** Zum Würfelmodell etwa <http://www.spectra-online.ch/spectra/themen/die-nationale-und-internationale-drogenpolitik-der-schweiz-492-10.html>.

**10** Die meisten Todesfälle resultieren aus Unwissenheit über die Dosierung oder Beimischungen von Fremdstoffen.

**11** S. Harrach/Schmolke, Qualifiziertes Drug-Checking, im 5. Drogen- und Suchtbericht 2018 S. 28ff

Das darf so nicht bleiben. Deshalb gilt es vor allem, sich nicht länger durch das ›Vier-Säulen-Modell‹ der Bundesregierung aufs Glatteis führen zu lassen. Diese vier Säulen (Prävention, Suchthilfe, Überlebenshilfe, Repression) stehen nach dem Verständnis der Regierung schön nebeneinander, wie eben die Säulen im klassischen Griechenland, und sie sollen den Anschein eines stabilen Fundaments erwecken, auf dem sich eine drogenfreie Gesellschaft bauen und erhalten lässt.

Hat vielleicht schon jemand etwas davon gehört, dass Themen wie z.B. ›Sexualität‹ oder ›Nationale Identität‹, aber auch ›Drogen und Sucht‹ extrem komplexe Bereiche darstellen, deren Faktoren in einem hohen Maß zusammenhängen und sich in steter Wechselwirkung befinden. In Deutschland aber stehen die vier Faktoren beim Umgang mit psychoaktiven Substanzen als Säulen scheinbar getrennt nebeneinander. Dabei ist schon die Aufteilung des helfenden Ansatzes auf drei ›Säulen‹ nicht mehr als ein übler Taschenspielertrick. Wie soll eine Suchthilfe aussehen, die sich nicht um Prävention bemüht? Wie könnte andererseits eine Prävention ausgestaltet sein, die nicht Teil der Suchthilfe ist? Und ist Überlebenshilfe nicht automatisch auch Teil einer präventiven Suchthilfe?

Tatsächlich soll mit diesem Aufspreizen der Suchthilfeanteile so getan werden, als stünde dem überwiegend repressiven Ansatz der deutschen Drogenpolitik ein breit gefächertes Hilfeangebot im Verhältnis drei zu eins gegenüber. Dies ist leider nicht der Fall, vielmehr sind die Suchthilfe-Säulen wegen der Strafverfolgungskosten im Verhältnis zwei zu acht unterfinanziert.<sup>12</sup>

Wie stiefmütterlich sich die deutsche Drogenbeauftragte, Marlene Mortler, tatsächlich mit Drogenpolitik beschäftigt, lässt sich ganz leicht auf ihrer Homepage erkennen. Die letzte Pressemitteilung zu einem drogenpolitischen Thema stammt vom 3. August 2018 und behandelt ihren Besuch bei einer auf die Drogensucht von Frauen spezialisierten Beratungsrichtung. Zu anderen drogenpolitischen Aspekten bedurfte es noch Auffassung von Mortler keiner Pressemitteilung. Stattdessen äußerte sie sich z.B. am 14. November 2018 dazu, dass der Bund einen barrierefreien Bahnhof in Rückersdorf finanziert. Gut zu wissen! Aber auch wenn sich Frau Mortler einmal der aktuellen Diskussionen rund um die Prohibition zuwendet, sind ihre Ausführungen wenig erhellend. Dass Cannabis etwa verboten ist,

**12** Böllinger, StraFO 2017, 265.

weil es illegal ist,<sup>13</sup> ist für Deutschlands Drogenbeauftragte ›Argument‹ genug, vor Novellierungen und internationalen Reformen anderer Länder die Augen zu verschließen.

Aber zurück zu den ›Säulen‹ des BtMG. Vor allem aber ist dieses Modell nebeneinander stehender Säulen schlicht und einfach falsch – und dies keineswegs nur theoretisch. Wie wenig sich das Säulenmodell als Darstellung eines vernünftigen Drogenhilfekonzeptes eignet, lässt sich ebenfalls an einem einfachen Beispiel erläutern. Für jede beratende, informierende oder irgendwie helfende Tätigkeit in diesem Bereich ist eine offene Kommunikation zwischen den Beteiligten eine oder sogar die zentrale Komponente – für jede therapeutische Arbeit sicherlich eine essenzielle. Prohibition, Verbot und Strafandrohung be- oder verhindert aber geradezu *zwangsläufig* eine solche offene Kommunikation. Damit erschwert und behindert die Prohibition, d.h. der repressive Anteil des Säulenmodells, die unterstützenden und helfenden Aspekte. Die helfenden und repressiven ›Säulen‹ stehen also keineswegs isoliert nebeneinander, vielmehr nimmt die Repression deutlich mehr Raum (und finanzielle Mittel) ein. Die Prohibition führt damit zwangsläufig zur Stigmatisierung der Konsumenten mit der Folge, dass »die berufliche und soziale Zukunft jugendlicher Konsumenten durch Strafverfolgung und kriminelle Zuschreibung erheblich, ja sogar dauerhaft, belastet werden kann und delinquente Karrieren produziert werden.«<sup>14</sup>

Wenn es mit diesem kontraproduktiven und verfehlten Konzept zu den psychoaktiven Substanzen getan wäre, wäre das zuvorderst für die betroffenen Personen äußerst bedauerlich. Aber tatsächlich gehen die negativen Folgen des BtMG über den eigentlichen Regelungsbereich sogar noch weit hinaus.

Vor allem die strafrechtliche Verfolgung des Umgangs mit dem inzwischen in einigen Teilen der Welt, aber auch in der hiesigen Unterhaltungsindustrie gesellschaftlich mehr oder minder akzeptierten Cannabis, gefährdet und untergräbt grundsätzlich die Normtreue vieler Menschen. Was soll ein Normadressat davon halten, wenn diese ›Droge‹, an der noch nie ein Mensch verstorben ist, weiter ver-

**13** <https://www.tagesspiegel.de/politik/drogenbeauftragte-der-bundesregierung-marlene-mortlers-kampf-gegen-cannabis/20719404.html>.

**14** Stöver/Gerlach: Gesundheitliche und soziale Auswirkungen der Prohibition, in dies. Hrsg.: Entkriminalisierung von Drogenkonsumenten - Legalisierung von Drogen, Frankfurt 2012, S. 102

boten bleibt, während die andere, an der jährlich weltweit eine siebenstellige Zahl von Menschen versterben – in Deutschland sind es schätzungsweise zwischen 42.000 und 74.000 Menschen, die direkt oder indirekt durch Alkohol sterben<sup>15</sup> – weiterhin als Teil des deutschen Kulturgutes besteuert wird?<sup>16</sup> Todesgefahren durch Cannabis entstehen nicht durch die ›Droge‹, sondern durch die Prohibition, weil sie dem kriminellen Markt nicht nur lukrative Geschäftsmöglichkeiten bietet, sondern diesen auch zur Steigerung der Gewinnmarge zu tödlichen Streckmitteln wie etwa Blei reizt.<sup>17</sup> Wie soll sich der Normadressat verhalten, wenn er – ohne jede Fremdschädigung oder auch nur Gefährdung – kriminalisiert und stigmatisiert und durch die Prohibition sogar gefährdet wird?

Schon vor mehr als zehn Jahren hatte eine prominent besetzte »Eidgenössische Kommission für Drogenfragen« erkannt: »Im Zentrum der drogenpolitischen Diskussion standen bisher mögliche Gefahren einer Substanz. Künftig ist zu berücksichtigen, dass der Konsum einer Substanz auch positive Wirkung für die konsumierenden hat oder haben kann. Das abendliche Bier des Vaters und der Joint seiner Tochter an einer Party können diesbezüglich durchaus miteinander verglichen werden und dieselbe Funktion erfüllen. Ebenfalls in beiden Fällen kann es bei übermäßigem Gebrauch zu Problemen kommen. Es ist nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, hier eine Wertung vorzunehmen.«<sup>18</sup> Und als Ausblick kommt diese Kommission zu dem Schluss: »In Zeiten, in denen ein gesellschaftlicher Konsens über Tolerierung bzw. Ächtung bestimmter Substanzen bestand, ergeben sich daraus wenig Schwierigkeiten. Der zunehmende gesellschaftliche Pluralismus sowie die differenzierenden Erkenntnisse über psychoaktive Substanzen führten heute aber immer mehr dazu, dass die fehlende Abstimmung der Vielzahl von Erlassen als Inkohärenz empfunden wird. Dementsprechend verliert der Staat in weiten Bevölkerungskreisen an Glaubwürdigkeit«<sup>19</sup> und dies ganz grundsätzlich.

**15** vgl. <https://www.kenn-dein-limit.de/alkohol/schaedlicher-konsum/gefahren-und-folgen/>

**16** Brandwein- und Biersteuer 2016 brachten zusammen 2,8 Milliarden, Tabaksteuer 14,2 Milliarden ein.

**17** <https://www.aerzteblatt.de/archiv/62150/Bleiintoxikationen-durch-gestrecktes-Marihuana-in-Leipzig>.

**18** Eidgenössische Kommission für Drogenfragen: von der Politik der illegalen Drogen zur Politik der psychoaktiven Substanzen, Bern 2006, S. 76

**19** A.a.O. S. 75

Was empfinden z.B. Beamte in den Rauschgiftdezernaten, wenn sie mehr oder minder sinnlose Papierberge produzieren, während ihre Kolleginnen und Kollegen in anderen Bereichen Überstunden schieben? Oder was denken die 122 deutschen StrafrechtsprofessorInnen, deren Petition von der Bundesregierung mit Ignoranz behandelt wurde, wenn gleichzeitig die Meinung von 107 Lungenärzten, die nicht einmal rechnen können, einem deutschen Minister als wichtiger Beitrag für eine Versachlichung der Diskussion erscheint? Was können diese Professoren und Professorinnen ihren Studierenden über die Behandlung ihrer Petition im Sinne eines rationalen Umgangs mit wichtigen gesellschaftlichen Gruppen, hier ca. 50 Prozent der deutschen Strafrechtsprofessor\*innen, sagen?

Nein und dreimal Nein: Der unsachgemäße Umgang mit dem gesellschaftlichen Thema ›Drogen‹ muss aufhören und einer sachgerechten Handhabung weichen.

Dazu gehört vor allem und uneingeschränkt:

1. Die Entlastung der Suchthilfearbeit durch die grundsätzliche und konsequente Entkriminalisierung der Konsumenten sowie
2. die vollständige Entkriminalisierung des verantwortungsvollen Umgangs mit Cannabis durch Erwachsene.

Dass es wohl, ähnlich wie im Genussmittel- oder im Arzneimittelbereich, der Regulierung bedarf und sogar gewisse Sanktionsformen zu bedenken sein können, bleibt unbenommen. Ob es dazu eines Betäubungsmittelgesetzes bedarf, sei dahingestellt, das heutige BtMG hilft wirklich niemandem.

Das weiß z.B. die ›Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.‹, die ›Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin e.V.‹, die ›Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin‹, der ›Bund Deutscher Kriminalbeamter‹,<sup>20</sup> aber auch Professor Thomas Fischer, in dessen Kommentar zum StGB bezüglich des extrem weiten Begriffs des Handeltreibens im BtMG zu lesen ist: »Diese *weite Begriffsbestimmung des Handeltreibens* der hM und bisher stRspr. ist mit Art. 103 II GG vereinbar. *Kriminalpolitisch sinnvoll* ist sie nicht. Denn sie führt zu einer zerstörerischen Aufweichung von Abgrenzungen des *allgemeinen Teils* des StGB (insb.: Verabredung/Versuch/Vollendung; Täterschaft/Teilnahme; Unterlassung/aktives Tun), in dem sie

**20** Diese Organisationen äußerten sich am 5.11.2014 entsprechend bei einer Anhörung des Ausschusses f. Gesundheit des Bundestages, Ausschussdrucksache 18 (14) 0067

eine *allgemeine* soziale Gefahr (Beeinträchtigung unklarer Rechtsgüter durch objektiv uferlos umschriebene Tathandlungen) in ein System tatbestandsergänzende Strafverfolgung zu pressen versucht, obwohl sich dies an allen Ecken als evident *unpassend* erwiesen und dramatisch an *Legitimität* verloren hat. Eine unvoreingenommene, rationale Betrachtung sollte nicht länger ignorieren, dass die *Prohibitionspolitik* von Rauschmitteln kriminalpolitisch, aber auch strafrechtlich *gescheitert* ist. Eine Gesellschaft, die 5 Prozent ihrer Mitglieder wegen des Konsums von Rauschmitteln kriminalisiert, während sich zugleich weitere 30 Prozent der Bevölkerung legal und staatlich gefördert totsaufen oder -rauchen, verhält sich evident irrational.«<sup>21</sup>

Aber jetzt kommt die Überraschung: Ein wenig davon, dass das Konzept der Bestrafung der Konsumenten vielleicht doch nicht so richtig überzeugend klingt, hat sich anscheinend sogar bis zur Bundesregierung herumgesprochen. Wie anders ist es sonst zu erklären, dass in dem am 21.11.2016 (BGBl I S. 2615) verabschiedeten modernen Gesetz zum Umgang mit den – grundsätzlich gefährlicheren – neuen psychoaktiven Substanzen (NpSG) die *Strafbarkeit der Konsumenten vollständig entfallen ist*. Warum dann aber bitte nur bei den *neuen* psychoaktiven Substanzen. Warum nicht auch bei den *alten*?

»Hic Rhodos, hic salta« sagten die alten Römer. Der Satz gilt auch für die Bundesregierung. Sie weiß es besser oder könnte es jedenfalls besser wissen und sollte dieses Wissen auch umsetzen und das BtMG in seiner heutigen Form abschaffen und den Weg freimachen für eine problemorientierte und evidenzbasierte Drogenpolitik. Entsprechende Konzepte liegen bereits vor.<sup>22</sup>

**Justine Diebel** ist wissenschaftl. Assistentin in Frankfurt am Main.

**Dr. Leo Teuter** ist Strafverteidiger in Frankfurt am Main und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger\*innen.

**21** Fischer, StGB vor § 52, Rz. 13a

**22** Z.B. akzept e.V.: Modelle für einen regulierten Umgang; Schulte, Regulierung des Umgangs mit Cannabis - sinnvolle Regulierung für Jugendliche und Heranwachsende, ZJJ 2016 S. 21ff; Jesse/Köthner, Was wäre, wenn man Drogen nicht verbieten würde? In 2. Alternativer Drogen- und Suchtbericht, S. 86ff